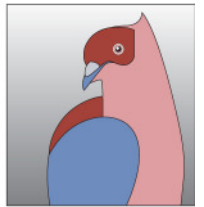


# Rassetauben Schweiz

–

# Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Rassetauben Schweiz–  
Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2010 in Richterswil genehmigt.



# Rassetauben Schweiz

–

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup>Rassetauben Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup>Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

#### Art. 2 Zweck und Aufgaben

Rassetauben Schweiz bezweckt:

<sup>1</sup>Die Förderung der Zucht von Rassetauben und die Taubenhaltung als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

<sup>2</sup>Den Einsatz auf ideeller und ausschliesslich gemeinnütziger Grundlage für die Förderung des Tier- und Artenschutzes und die Bekämpfung von Tierseuchen.

<sup>3</sup>Den Erhalt der Rassen der Haustauben unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie der Bewahrung ihres Genreservoirs.

<sup>4</sup>Die Beratung und Aufklärung über sachgemässe Rassetaubenzucht und rassegerechte Haltungsmethoden nach schweizerischer Tierschutzgesetzgebung, um die Schönheitswerte der Rassetauben im Rahmen der gültigen Rassestandards zu erhalten.

<sup>5</sup>Die Unterstützung zielgerichteter Jugend- und Nachwuchsausbildung.

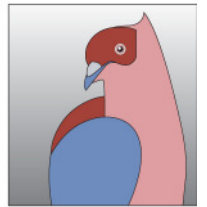
<sup>6</sup>Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder nach innen und aussen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.

<sup>7</sup>Die Förderung der Zuchtkontrolle durch die Herausgabe eigener Verbandsringe.

<sup>8</sup>Die Förderung des Ausstellungswesens in all seinen Belangen.

<sup>9</sup>Die Ausbildung und Ernennung von Taubenrichtern, Referenten und Kursleitern.

<sup>10</sup>Die Herausgabe von Fachliteratur, Rassestandards für die Schweizer Tauben und die in der Schweiz erzüchteten Rassen sowie von Bewertungsunterlagen.



<sup>11</sup>Die Organisation und Unterstützung von gesamtschweizerischen und regionalen Obmänner- und Züchtertagegen inkl. Vorträgen und Kursen.

<sup>12</sup>Die Betreuung des Abschnittes ‚Rassetauben‘ in den offiziellen Publikationsorganen ‚Tierwelt‘ (TW) und ‚Journal Romand de l’Eleveur Amateur‘ (JREA).

<sup>13</sup>Die Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz. Die Statuten von Kleintiere Schweiz sind für Rassetauben Schweiz rechtsverbindlich.

<sup>14</sup>Die gegenseitige Unterstützung von Rassekaninchen Schweiz, Rassegeflügel Schweiz und Ziervogel Schweiz innerhalb der gemeinsamen Dachorganisation Kleintiere Schweiz.

<sup>15</sup>Die Ziele und Bestrebungen sowie die internationalen Kontakte als Mitglied des Europaverbandes für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Vogel- und Caviazucht zu fördern und zu unterstützen.

<sup>16</sup>Die Öffentlichkeitsarbeit allgemein.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

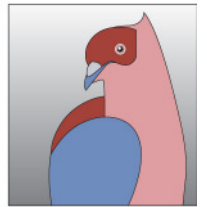
Rassetauben Schweiz besteht aus Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

<sup>1</sup>Kollektivmitglieder sind:

- a) Taubenabteilungen der Kantonalverbände, denen eine Abteilung Tauben angeschlossen ist.
- b) Taubenabteilungen von ornithologischen Vereinen und Kleintierzuchtvereinen sowie Spezialvereine für Rassetauben der genannten Kantonalverbände.
- c) Ausgesprochene Taubenzucht-Verbände und Taubenzuchtvereine, an deren kantonalem Rechtsdomizil kein Kantonalverband mit einer Taubenabteilung besteht.
- d) Verbände, Vereinigungen und Klubs mit gesamtschweizerischem Charakter für einzelne Rassen und Rassengruppen.
- e) Der Schweizerische Briefftaubensport-Verband (SBV).
- f) Die Schweizerische Rassetaubenrichter-Vereinigung (SRTRV).

<sup>2</sup>Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

- a) Auf Antrag des Vorstandes von Rassetauben Schweiz kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um Rassetauben Schweiz und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



- b) Auf Antrag des Vorstandes von Rassetauben Schweiz kann die Delegiertenversammlung Präsidenten mit besonderen Verdiensten zu Ehrenpräsidenten ernennen.

### <sup>3</sup>Mitgliederverwaltung

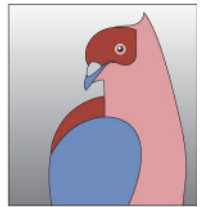
- a) Rassetauben Schweiz führt für sich sowie für seine Mitglieder eine elektronische Mitgliederverwaltung und Mitgliederstatistik. Grundlage ist das Mitgliederverzeichnis von Kleintiere Schweiz.
- b) Datenschutz und Zugriffsberechtigung werden analog zu Kleintiere Schweiz geregelt.

### <sup>4</sup>Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme von Ortssektionen und kantonalen Spezialvereinen für Rassetauben erfolgt durch die Kantonalverbände.
- b) Neuaufnahmen, die durch Kantonalverbände vorgenommen werden, sind dem Vorstand von Rassetauben Schweiz sofort zu melden.
- c) Die Aufnahme von Verbänden, Vereinigungen und Spezialklubs für Rassetauben mit gesamtschweizerischem Charakter erfolgt durch den Vorstand von Rassetauben Schweiz und kann jederzeit erfolgen.
- d) Entsprechende Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand von Rassetauben Schweiz zu richten. Die Statuten sowie das Protokoll der Gründungsversammlung und die Mitgliederliste sind dem Gesuch beizulegen.
- e) Die Mitgliedschaft in einer Taubenabteilung eines Kantonalverbandes oder in einem schweizerischen Spezialklub für Rassetauben gewährt automatisch die Mitgliedschaft bei Rassetauben Schweiz.
- f) Der Vorstand von Rassetauben Schweiz publiziert die Aufnahmebegehren in der TW und im JREA. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Publikation.
- g) Bei zwingenden Gründen kann der Vorstand von Rassetauben Schweiz die Aufnahme verweigern. Der Abgewiesene hat innerhalb von 30 Tagen ein schriftliches Rekursrecht. Anschliessend entscheidet die Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz endgültig.
- h) Sowohl der Vorstand als auch die Delegiertenversammlung können Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen.

### <sup>5</sup>Anerkennung der Statuten

- a) Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse von Rassetauben Schweiz und Kleintiere Schweiz.



## **Art. 4 Rechte und Pflichten**

### <sup>1</sup>Teilnahme an der Delegiertenversammlung

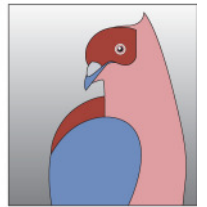
- a) Alle Mitglieder sind gemäss Art 3 an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Die Mitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten. Stellvertretung ist gemäss den Bestimmungen unter Art. 4 Abs. 2 möglich.
- b) Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und den Delegierten Anträge zu unterbreiten.
- c) Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch die Treuepflicht gegenüber Rassetauben Schweiz und Kleintiere Schweiz.

### <sup>2</sup>Stimmrecht

- a) Je eine persönliche Stimme haben die Ehrenmitglieder von Rassetauben Schweiz.
- b) Je zwei Stimmen mit Delegationsmöglichkeit in der eigenen Organisation haben die Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes haben Antragsrecht und beratende Stimme.
- d) Ein Delegierter kann höchstens vier Stimmen auf sich vereinigen
- e) Die nummerierten Stimmkarten werden an die Ehrenmitglieder bzw. an die Präsidenten der Spezialklubs sowie an die Taubenobmänner der Organisationen verschickt. Die Adresse und die Organisation sind auf den Stimmkarten aufgedruckt. Bei einer Vertretung sind die bevollmächtigte Person und ihre Organisation auf den Stimmkarten aufzuführen. Die nummerierten Stimmkarten werden an der Delegiertenversammlung bei der Eingangskontrolle auf ihre Gültigkeit geprüft.

### <sup>3</sup>Jahresbeiträge

- a) Die Kollektivmitglieder leisten die Jahresbeiträge aufgrund des letzten in der Statistik von Kleintiere Schweiz ausgewiesenen Mitgliederbestandes.
- b) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird alljährlich an der Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz festgelegt.
- c) Ehrenmitglieder von Rassetauben Schweiz sind beitragsfrei.
- d) Die Jahresbeiträge sind jeweils auf den 30. Sept. des laufenden Jahres fällig.



#### <sup>4</sup>Statistik

- a) Kollektivmitglieder sind verpflichtet, die von Kleintiere Schweiz herausgegebenen Statistikformulare gewissenhaft auszufüllen und fristgerecht abzuliefern.
- b) Im Unterlassungsfall werden Subventionen gekürzt oder ganz gestrichen.

#### <sup>5</sup>Ringbezug

- a) Sämtliche Mitglieder, die einer Organisation von Rassetauben Schweiz angeschlossen sind, haben das Recht, die offiziellen Ringe von Rassetauben Schweiz zu beziehen.
- b) Der SBV vertreibt einen eigenen Verbandsring
- c) Die Mitglieder dürfen keine eigenen Züchtringe herstellen oder anderweitig beschaffen und verteilen.
- d) Sämtliche Details im Zusammenhang mit dem Ringvertrieb sind in einem speziellen Reglement geregelt.

#### <sup>6</sup>Ausstellungen

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, eigene Taubenausstellungen an einem beliebigen Datum des Jahres durchzuführen. Ausnahmen bilden die Ausstellungswochenenden der Schweizerischen Taubenausstellungen. Für diese gelten die Bestimmungen im Ausstellungsreglement von Rassetauben Schweiz.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt, sich für die Durchführung der Verbandsausstellungen beim Vorstand von Rassetauben Schweiz zu bewerben.

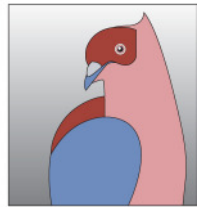
### **Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### <sup>1</sup>Austritte

- a) Austritte können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand von Rassetauben Schweiz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- b) Austretende Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag.

#### <sup>2</sup>Ausschlüsse

- a) Mitglieder, die den Statuten von Rassetauben Schweiz und/oder Kleintiere Schweiz nicht nachkommen oder deren Ansehen in grobfahrlässiger Weise schädigen, können vom Vorstand von Rassetauben Schweiz ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.



- b) Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern.
- c) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer kurzen Begründung zuzustellen.
- d) Für den Ausgeschlossenen besteht innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Einsprachefrist an den Präsidenten von Rasetauben Schweiz. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Anschliessend entscheidet die Delegiertenversammlung von Rasetauben Schweiz endgültig. Eine Begründung ist nicht nötig.
- e) Wird ein Mitglied von Rasetauben Schweiz ausgeschlossen, so zieht das auch den Ausschluss aus den betreffenden Abteilungen der Kantonalverbände, Sektionen und Spezialklubs nach sich.
- f) Wiederaufnahmegesuche können frühestens nach 5 Jahren an den Vorstand von Rasetauben Schweiz gestellt werden.
- g) Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Jahresbeitrag für die Dauer ihrer effektiven Mitgliedschaft.
- h) Der Ausschluss muss in der Tierwelt und im Journal Romand veröffentlicht werden.

<sup>3</sup>Ansprüche auf das Verbandsvermögen

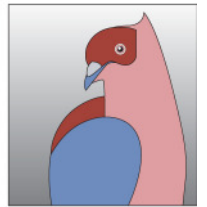
- a) Sowohl ausgetretene wie auch ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Datum ihres rechtsgültigen Austrittes bzw. Ausschlusses jeglichen Anspruch auf das Vermögen von Rasetauben Schweiz.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6 Die Organe**

<sup>1</sup>Die Organe von Rasetauben Schweiz sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)
- d) die Revisionsstelle
- e) die Schweizerische Taubenrichter-Vereinigung (SRTRV)



## A) Delegiertenversammlung

### Art. 7 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

<sup>1</sup>Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in der Regel am zweiten Juni-Wochenende, am Tag vor der Delegiertenversammlung von Kleintiere Schweiz statt.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Rassetauben Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vize-Präsidenten. Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung einen Tagespräsidenten aus dem Kreis des Vorstandes von Rassetauben Schweiz wählen.

<sup>3</sup>Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes bis spätestens am 31. Dezember der ordentlichen Delegiertenversammlung des vorangehenden Jahres schriftlich und formgerecht (zwei Unterschriften) einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

<sup>4</sup>Die eingegangenen Anträge und die Anträge des Vorstandes von Rassetauben Schweiz sind mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zusammen mit der Traktandenliste in der TW und im JREA zu veröffentlichen.

<sup>5</sup>Von der Delegiertenversammlung abgelehnte Anträge können erst nach 3 Jahren wieder gestellt werden.

<sup>6</sup>Die Stimmkarten und der Jahresbericht werden den Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

<sup>7</sup>Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen durch einen Vorstandsbeschluss von Rassetauben Schweiz oder auf Verlangen von 1/5 der Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 einberufen werden. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand von Rassetauben Schweiz bestimmt, jedoch muss die Durchführung spätestens 12 Wochen nach der Antragstellung erfolgen.

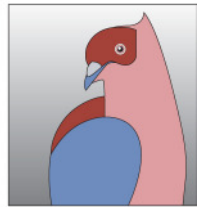
### Art. 8 Kompetenzen

<sup>1</sup>In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen die Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.

<sup>2</sup>An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Feststellung der Präsenz/Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichtes





- e) Festlegung des Jahresbeitrages
- f) Festlegung der Vorstandsentschädigung
- g) Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes von Rassetauben Schweiz für Ausgaben ausserhalb des Budgets
- h) Genehmigung der Reglemente gem. Art. 28.1
- i) Wahlen:
  - des Präsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Revisionsstelle
  - der Mitglieder für die Rechtspflegeorgane von Kleintiere Schweiz
- j) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Ernennung von Ehrenpräsidenten
- n) Vergebung der Schweizerischen Taubenausstellungen (Nationale)
- o) Revision der Statuten
- p) Festlegung des Verbandssitzes
- q) Fusion oder Auflösung von Rassetauben Schweiz
- r) Verschiedenes

## **Art. 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

<sup>2</sup>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen ein anderes Stimmverfahren verlangt.

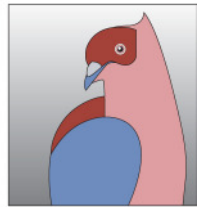
<sup>3</sup>Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl bis zur Erreichung der erfordernten Mehrheit wiederholt werden.

<sup>5</sup>Für Wiedererwägungsanträge gilt das einfache Mehr.

## **Art. 10 Protokoll**

<sup>1</sup>Die Protokolle der Delegiertenversammlung und der Präsidenten- und Obmännerkonferenz sind innert 30 Tagen nach den Tagungen in der ‚TW‘ und im ‚JREA‘ zu veröffentlichen.



<sup>2</sup>Erfolgt innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung keine schriftliche Einsprache an den Präsidenten von Rasetauben Schweiz, so gilt das Protokoll als genehmigt. Fristgerechte Einsprachen werden an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.

## **B) Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit möglicher Wiederwählbarkeit.

<sup>3</sup>Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident (aus den Chargen e und f)
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Ausstellungschef
- f) Mitglieder mit besonderen Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit/Jugend)
- g) Präsident der Schweiz. Rasetaubenrichter-Vereinigung (von Amtes wegen)
- h) Präsident des Schweiz. Brieftaubensport-Verbandes (von Amtes wegen)

<sup>4</sup>Präsident, Sekretär und Kassier bilden das Büro von Rasetauben Schweiz.

<sup>5</sup>Das Büro hat folgende Befugnisse:

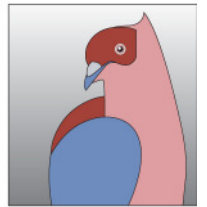
- a) Erledigung der administrativen Arbeiten des Vorstandes.
- b) Vorbereitung der Geschäfte, die ausschliesslich dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- c) Für wichtige Angelegenheiten ist ein Kurzprotokoll abzufassen, welches den andern Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

<sup>6</sup>Eine angemessene Vertretung der Sprachen und der Regionen ist sicherzustellen.

<sup>7</sup>Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>8</sup>Die Ehrenpräsidenten werden an die Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

<sup>9</sup>Der Präsident darf nicht zugleich noch Kantonalpräsident oder Präsident einer Fachabteilung eines Kantonalverbandes sein.



## Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens vier Mitglieder verlangen.

<sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

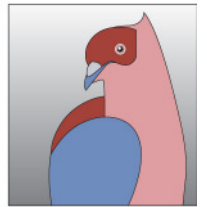
<sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann bei Bedarf die Fachredaktoren, den Ringchef, den Parkverwalter oder andere Personen mit einer besonderen Charge zu den Sitzungen einladen.

## Art. 13 Pflichten und Kompetenzen

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das ausführende Organ von Rassetauben Schweiz. Er vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- c) Erlass aller erforderlichen Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- d) Unterstützung der Organisatoren der Schweiz. Taubenausstellungen und der Schweiz. Jungtaubenausstellungen gemäss den Ausstellungsreglementen von Rassetauben Schweiz und den abgeschlossenen Verträgen
- e) Genehmigung von Statuten der Kollektivmitglieder und der Spezialklubs
- f) Bestätigung des Präsidenten der Schweizerischen Rassetaubenrichter-Vereinigung
- g) Aufnahme von neuen Taubenrichtern
- h) Wahl des Ringchefs, des Parkverwalters und der Kommissionsmitglieder oder Einzelpersonen gem. Art. 14 Abs. 1
- i) Überwachung der Arbeiten des Ringchefs, des Parkverwalters, der Kommissionen und der TW-Redaktoren
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache zuhanden der Delegiertenversammlung
- k) Abschluss und Auflösung von Verträgen
- l) Unterstützung und Koordination zwischen den Kantonalverbänden, den Spezialklubs, den Spezialvereinen und dem Schweiz. Brieftaubensport-Verband



- m) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene
- n) Intensive Jugend- und Nachwuchsförderung
- o) Vertretung von Rassetauben Schweiz in andern Gremien und Organisationen
- p) Mitarbeit im Europaverband für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Vogel- und Caviazucht

<sup>2</sup>Der Präsident führt den Verband, leitet die Versammlungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der auferlegten Pflichten.

<sup>3</sup>Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

<sup>4</sup>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.

<sup>5</sup>Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten von Rassetauben Schweiz, insbesondere die Protokollführung und die Statistik für den Jahresbericht.

<sup>6</sup>Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Revisionsstelle fristgerecht zur Prüfung und legt sie der Delegiertenversammlung vor.

<sup>7</sup>Der Ausstellungschef vertritt den Vorstand von Rassetauben Schweiz anlässlich der Schweizerischen Taubenausstellungen und der Schweizerischen Jungtaubenausstellungen gegenüber der durchführenden Ausstellungssektion. Die Aufgaben und Pflichten hiefür sind für die Schweizerische Taubenausstellungen (Nationale und Jungtauben) in Verträgen und Reglementen geregelt.

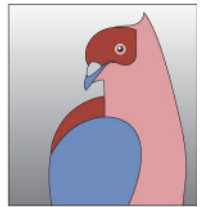
#### **Art. 14 Kompetenzdelegation, Unterschrift**

<sup>1</sup>Zur Lösung besonderer Aufgaben oder Chargen kann der Vorstand oder die Delegiertenversammlung Kommissionen bilden oder Einzelpersonen ernennen.

<sup>2</sup>Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen oder Einzelpersonen mit besonderen Chargen regelt der Vorstand mit speziellen Reglementen und Pflichtenheften.

<sup>3</sup>Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

<sup>4</sup>Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets wird an der DV festgelegt.



## C) Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)

### Art. 15 Durchführung

<sup>1</sup>Jährlich wird mindestens eine POK durchgeführt, die in der Regel im ersten Quartal stattfindet.

<sup>2</sup>Der Vorstand von Rassetauben Schweiz kann der POK auch Spezialveranstaltungen, wie z.B. das Schweiz. Rassetaubenforum, angliedern.

<sup>3</sup>Die POK bezweckt, den engeren Kontakt zwischen dem Vorstand von Rassetauben Schweiz und den Präsidenten seiner Mitgliedsorganisationen zu fördern sowie verbandsinterne Fragen vorzutragen und zu klären.

<sup>4</sup>Beide Veranstaltungen stehen unter der Leitung des Präsidenten von Rassetauben Schweiz.

<sup>5</sup>Einladung, Organisation und Durchführung liegen in den Händen des Vorstandes von Rassetauben Schweiz.

### Art. 16 Zusammensetzung/Stimmrecht

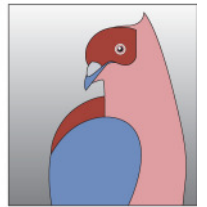
<sup>1</sup>Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die Mitglieder des Vorstandes von Rassetauben Schweiz
- b) die Kantonalpräsidenten
- c) die Kantonalobmänner
- d) die Präsidenten der Schweiz. Rassetaubenklubs
- e) der Präsident der Schweizerischen Rassetaubenrichter-Vereinigung
- f) die Mitglieder der Fachtechnischen Kommission
- g) die Ehrenmitglieder von Rassetauben Schweiz
- h) der Ringchef
- i) der Parkverwalter
- j) die Tierwelt-Redaktoren
- k) die Präsidenten der einem Kantonalverband angeschlossenen Taubenzuchtvereine
- l) die Taubenobmänner der Sektionen.

<sup>2</sup>Bei allen Abstimmungen gilt das relative Mehr.

### Art. 17 Teilnahme an der POK

<sup>1</sup>Die Teilnahme an der POK steht sämtlichen Mitglieder von Rassetauben Schweiz offen.



## **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Besprechung organisatorischer und züchterischer Fragen in allen Belangen der Rassetaubenzucht.

<sup>2</sup>Beratung von wichtigen Geschäften, die später der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

<sup>3</sup>Sie hat das Recht, dem Vorstand von Rassetauben Schweiz Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung zu stellen.

## **Art. 19 Termine/Protokolle**

<sup>1</sup>Für die Ausschreibung, die Einladung und die Protokolle gelten die gleichen Bestimmungen und Termine wie für die Delegiertenversammlung.

## **D) Revisionsstelle**

### **Art. 20 Wahl**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wählt jährlich auf Antrag des Vorstandes eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle.

<sup>2</sup>Bei einer Vergabe an ein Revisionsbüro werden die Bedingungen durch den Vorstand in einem speziellen Vertrag geregelt.

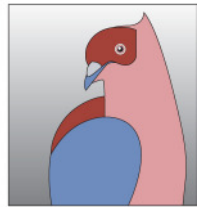
### **Art. 21 Pflichten**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle prüft unter Einhaltung der üblichen Prüfungsmethodik die Jahresrechnung, insbesondere ob:

- a) Bilanz- und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen.
- b) die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.
- c) die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften entspricht.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle gibt ihren Bericht spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten ab.

<sup>3</sup>Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über die Rechnungsführung.



## **E) Schweizerische Rassetaubenrichter-Vereinigung (SRTRV)**

### **Art. 22 Zusammensetzung/Organisation**

<sup>1</sup>Die Schweizerische Rassetaubenrichter-Vereinigung (SRTRV) ist eine Sektion von Rassetauben Schweiz.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft ist für alle von Rassetauben Schweiz ausgebildeten und geprüften Richter obligatorisch.

<sup>3</sup>Der Präsident der SRTRV ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes von Rassetauben Schweiz und der Fachtechnischen Kommission.

<sup>4</sup>Auswahl und Ausbildung der Brieftaubenrichter des Schweizerischen Brieftaubensport-Verbandes ist Sache des SBV.

<sup>5</sup>Die Organisation und die Zusammensetzung der Schweizerischen Rassetaubenrichter-Vereinigung und der Fachtechnischen Kommission, sind in speziellen, vom Vorstand von Rassetauben Schweiz ausgearbeiteten und von der DV von Rassetauben Schweiz genehmigten Reglementen festgelegt.

## **IV. Rechtspflege**

### **Art. 23 Verbandsgerichtsbarkeit**

<sup>1</sup>Rassetauben Schweiz untersteht mit allen seinen Funktionären und Mitgliedern der Verbandsgerichtsbarkeit von Kleintiere Schweiz.

<sup>2</sup>Verfehlungen von Mitgliedern von Rassetauben Schweiz sind unverzüglich dem Verbandsgericht von Kleintiere Schweiz zu melden.

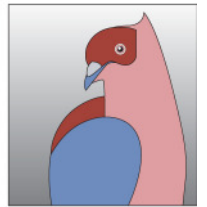
<sup>3</sup>Handhabung und Vorgehen sind in einem speziellen Rechtspflege-Reglement von Rassetauben Schweiz festgehalten.

## **V. Finanzen**

### **Art. 24 Einnahmen**

<sup>1</sup>Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Tierwelt-Ertragnis
- c) Ertrag aus dem Ringvertrieb
- d) Vermögenszinsen
- e) Drucksachenverkauf
- f) Parkmieten



- g) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen

<sup>2</sup>Verwendung der Einnahmen:

- a) Erfüllung der in Art. 2 genannten Zwecke und Aufgaben
- b) Deckung der Kosten der von Rassetauben Schweiz eingerichteten und unterhaltenen Institutionen zur Förderung der Rassetaubenzucht
- c) Subventionierung von Kursen, Vorträgen, Ausstellungen und andern Veranstaltungen gemäss separatem Subventionsreglement
- d) Kostenbeteiligung an der Schweizerischen Taubenausstellung und der Schweizerischen Jungtaubenausstellung gemäss den jeweils mit der durchführenden Sektion abzuschliessenden Verträgen
- e) Ausbildung der Taubenrichter
- f) Deckung der übrigen Kosten nach Jahresbudget und DV-Beschluss
- g) Weitere bestimmte Zwecke, für die der Vorstand Spezialfonds einrichten oder Rückstellungen vornehmen kann
- h) Deckung der Verwaltungskosten

#### **Art. 25 Haftung des Verbandsvermögens**

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten von Rassetauben Schweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### **Art. 26 Geschäftsjahr/Jahresabschluss**

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und Protokolle. Kollektivmitglieder üben dieses Recht durch zwei von ihnen im Voraus schriftlich zu bezeichnende Vorstandsmitglieder aus.

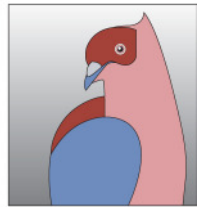
## **VI. Reglemente**

#### **Art. 27 Reglemente/Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die nachfolgenden Reglemente bilden einen Bestandteil der Statuten von Rassetauben Schweiz:

- a) Ausstellungsreglement für Schweiz. Taubenausstellungen
- b) Reglement für Schweiz. Jungtaubenausstellungen
- c) Reglement für Richter von Rassetauben Schweiz
- d) Reglement für die Scholarenausbildung





- e) Reglement für die Fachtechnische Kommission
- f) Reglement für den Ringvertrieb und den Zugefliegenendienst
- g) Reglement für den Ausstellungspark von Rassetauben Schweiz
- h) Reglement für Ehrungen bei Rassetauben Schweiz
- i) Reglement für die Subventionsbeiträge von Rassetauben Schweiz
- j) Reglement für die Vorstandsentschädigung und die Spesen des Vorstandes und der Funktionäre von Rassetauben Schweiz
- k) Reglement für die Rechtspflege

<sup>2</sup>Die Reglemente werden durch den Vorstand von Rassetauben Schweiz ausgearbeitet und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## **VII. Statutenänderungen/Auflösung des Verbandes/ Geistiges Eigentum**

### **Art. 28 Statutenänderungen**

<sup>1</sup>Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

<sup>2</sup>Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste gesondert aufzuführen.

<sup>3</sup>Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten bis spätestens am 31. Dezember des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Jahres schriftlich einzureichen. Der Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung zu versehen.

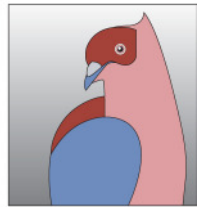
### **Art. 29 Auflösung des Verbandes**

<sup>1</sup>Die Auflösung von Rassetauben Schweiz kann nur durch eine Delegiertenversammlung vorgenommen werden, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

<sup>2</sup>Der Antrag wird vom Vorstand gestellt und muss mindestens 10 Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung in den Publikationsorganen veröffentlicht werden.

<sup>3</sup>Ein allfälliges Vermögen, das Archiv und das Inventar sind Kleintiere Schweiz zur Verwaltung zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu erstellen.

<sup>4</sup>Bei Neugründung eines Verbandes mit gleicher Zielsetzung ist diesem das Vermögen, das Archiv und das Inventar gemäss dem bei der Auflösung erstellten Übergabeprotokoll zu übergeben.



beprotokoll von Kleintiere Schweiz auszuhändigen. Aufgelaufene Zinsen des vorhandenen Verbandsvermögens fallen Kleintiere Schweiz als Entschädigung für die Aufbewahrung und Verwaltung zu.

### **Art. 30 Geistiges Eigentum**

<sup>1</sup>Zum Vermögen und zum Inventar von Rassetauben Schweiz gehört auch das geistige Eigentum der vom Verband herausgegebenen Lehrbücher, Rassestandards, Reglemente, Bewertungsschemen, Bewertungskarten und die statistischen Erhebungen.

## **VIII. Publikationsorgane**

### **Art. 31 Offizielle Publikationsorgane von Rassetauben Schweiz**

<sup>1</sup>Die Publikationsorgane von Rassetauben Schweiz sind:

- a) die ‚Tierwelt‘ (TW)
- b) das ‚Journal Romand de l’Eleveur Amateur‘ (JREA)

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Amtssprache/Zweisprachigkeit**

<sup>1</sup>Die offizielle Amtssprache bei Rassetauben Schweiz ist Deutsch. Der Vorstand ist verpflichtet, die Statuten und den Jahresbericht auch in Französisch herauszugeben und an den Versammlungen und Tagungen für eine Simultanübersetzung zu sorgen.

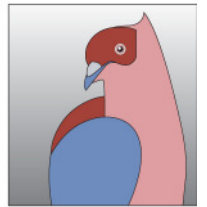
<sup>2</sup>Sämtliche offiziellen Veröffentlichungen von Rassetauben Schweiz und seiner Organe in der TW haben auch im französischen Teil, dem JREA, in Französisch zu erfolgen.

<sup>3</sup>Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.

<sup>4</sup>Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

<sup>5</sup>Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60ff).

<sup>6</sup>Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.



### **Art. 33 Aktenübergabe/Aufbewahrungspflicht**

<sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, sämtliche Akten und das Rasetauben Schweiz gehörende Inventar ihrem Nachfolger zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.

<sup>2</sup>Verbandsakten, Verträge sowie wichtige Korrespondenzen sind vom Präsidenten, Protokolle, Jahresberichte, Ausstellungskataloge der schweizerischen Taubenausstellungen vom Sekretär und die Bücher des Rechnungswesens vom Kassier sicher aufzubewahren.

<sup>3</sup>Verbandsakten die von den Mandatsträgern nicht zu Hause aufbewahrt werden können, müssen im Archiv von Kleintiere Schweiz in Zofingen archiviert werden.

<sup>4</sup>Vorliegende Statuten und Reglemente wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2010 in Richterswil genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten und Reglemente.

Richterswil, 12. Juni 2010

### **Rasetauben Schweiz**

Der Präsident

Paul Huber

Der Sekretär

Oliver Erni